

Az.: 3 B 301/08  
3 L 420/08



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

1. den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landesdirektion Chemnitz  
Zentrale Ausländerbehörde  
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz
2. den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
vertreten durch den Landrat  
Zehistaer Straße 9, 01796 Pirna

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Abschiebung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Jenkis

am 3. Dezember 2009

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12. August 2008 - 3 L 420/08 - wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

Die Beschwerde des Antragstellers, ihm unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12.8.2008 bis zu einer Entscheidung über seinen Antrag in der Hauptsache den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland einstweilen zu gestatten, ist unzulässig, da ihm hierfür das Rechtsschutzbedürfnis fehlt.

Ist der Antragsteller untergetaucht und daher unbekanntes Aufenthalts, kann die geplante Abschiebung nicht vollzogen werden. Damit steht eine Abschiebung, gegen die sich der Antragsteller mit dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wendet, nicht unmittelbar bevor, so dass für einen solchen Antrag das Rechtsschutzbedürfnis fehlt bzw. kein Anordnungsgrund geltend gemacht werden kann (SächsOVG, Beschl. v. 30.6.2009 - 3 B 133/08 -; BayVG, Beschl. v. 25.2.2009 - 10 C 09.255 -; Beschl. v. 29.10.2009 - 10 Cs 09.2231, 10 C 09.2236 -; BVerfG, Beschl. v. 14.12.1995 - 2 BvR 2552/95 -, jeweils zitiert nach juris; std. Rspr.).

Ein solcher Fall liegt hier vor. Der Antragsgegner zu 1. hat, letztmalig telefonisch am 2.12.2009, bestätigt, dass der Antragsteller untergetaucht und zur Fahndung ausgeschrieben sei. Dass in der dem Antragsteller am 14.8.2008 ausgestellten Arbeitsunfähigkeitbescheinigung (vgl. S. 693 der Behördenakte) die Adresse angegeben worden ist, in der sich die eheliche Wohnung befinden soll, ändert hieran nichts; der Antragsgegner zu 1. hat - ohne dass der Antragsteller dem entgegengetreten wäre - hierzu darauf hingewiesen, dass sich der tatsächli-

che Aufenthalt des Antragstellers hier nicht nachweisen lässt. Damit war die Beschwerde mangels Rechtsschutzbedürfnis als unzulässig zu verwerfen; ein Anordnungsgrund ist mithin ebenfalls nicht geltend gemacht. Bei der Sachlage bedarf es keiner weiteren Erörterung, dass die gegen den Antragsgegner zu 1., der in der ersten Instanz nicht beteiligt war, erhobene Beschwerde unzulässig ist, weil sich die Anwendung des auch im Beschwerdeverfahren heranzuziehenden § 91 VwGO auf eine Antragserweiterung gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO ausgeschlossen sein dürfte (vgl. OVG Bad.-Württ., Beschl. v. 1.9.2004, VBIBW 2004, 483; Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 146 Rd. 33 m. w. N.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1, 2 GKG i. V. m. Nr. 8.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i. d. F. der am 7./8.7.2004 beschlossenen Änderungen (Streitwertkatalog 2004; abgedr. in NVwZ 2004, 1327).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Drehwald

Jenkis